



II-4778 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

1 September 1986

Z. 70 0502/31-Pr.2/86

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2234/AB
1986 -09- 03
zu 2241 J

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Kollegen vom 7. Juli 1986, Nr. 2241/J, betreffend Anrechnung von Zeiten für die Betreuung von schwerstbehinderten Kindern für die Pensionsbemessung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Ich trete dafür ein, daß für Eltern (Vater oder Mutter), die schwerstbehinderte Kinder zuhause betreuen, eine der Selbstversicherung nach § 18 ASVG ähnliche, begünstigte Form der Sozialversicherung geschaffen wird.

Zu 2.:

Die Vorarbeiten zu dieser Maßnahme sind in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in vollem Gang. Eine Abschätzung der aufzuwendenden Sozialversicherungsbeiträge ist derzeit noch nicht möglich, weil die Abgrenzung des Kreises der Betroffenen (objektiver Anknüpfungspunkt) noch offen ist und damit die Zahl der in die Versicherung einzubeziehenden Personen konkret noch nicht feststeht.

Zu 3.:

Die Art und Weise der Finanzierung wird nicht zuletzt auch vom Ausmaß der aufzubringenden Mittel abhängen, so daß zum derzeitigen Zeitpunkt auch darüber noch keine Aussagen getroffen werden können.

Zu 4.:

Es ist geplant, eine entsprechende Regierungsvorlage jedenfalls noch in der laufenden Legislaturperiode in den Nationalrat einzubringen. Die Federführung liegt allerdings beim Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Zu 5.:

Bei der Klausurtagung der Bundesregierung zum Thema "Politik für die Frau" im Mai d.J. wurde beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um den Karenzurlaub nach der Geburt eines schwerstbehinderten Kindes bei vollem Kündigungsschutz und Karenzurlaubsgeld um 6 Monate - bis zum 12. Lebensmonat des Kindes - zu verlängern.

Die Sozialhilfe- und Behindertengesetze der Länder sehen gerade für die Betreuung Behinderter im Pflegegeld (-beihilfe) eine Leistung vor, mit der die erhöhten Aufwendungen dieser Personengruppe (insbesondere Kosten einer Pflegeperson) abgegolten werden sollen. Der Grad der Behinderung und damit das Ausmaß der Aufwendungen wird durch eine betragsmäßige Abstufung dieser Leistung berücksichtigt: Die höchste Stufe des Pflegegeldes - die nur Schwerstbehinderten zukommt - ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich hoch und bewegt sich zwischen rund S 4.000.-- und S 2.000.-- monatlich (Stand: 1986).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Behindertenbetreuung und -fürsorge in den Aufgabenkreis der Länder fällt.

An die Länder wäre daher die Forderung zu richten, ihre Leistungen - auch in bezug auf die begünstigte Personengruppe - zu vereinheitlichen und auf das gewünschte Ausmaß anzuheben.

Konrad-Konrad